

Vereinbarung

zwischen

Gemeinde Lalendorf
Der Bürgermeister
c/o LAW – Lalendorfer Abwasser und Wasser
Zum alten Dorf 1
18279 Lalendorf

(nachfolgend Gemeinde genannt)

und

Nachname:

Kundennummer:

Vorname:

zum Haushalt gehören: Personen

Straße/Nr.:

Grundstücksgröße:m²

PLZ, Ort:

(nachfolgend Antragsteller genannt)

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Einbau einer Außenzapfstelle mit gesonderter Messeinrichtung in die Hausinstallation des Antragstellers nach § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf.

§ 2

Wirkung der Vereinbarung

Die über den eingebauten Unterzähler festgestellten Jahresverbräuche werden nicht mit einer Schmutzwassergebühr belegt, soweit das hier verbrauchte Trinkwasser auf dem Grundstück verbraucht und nicht der Schmutz- oder Niederschlagswasserkanalisation zugeführt wird.

§ 3

Verwendung des Trinkwassers

Der Antragsteller verpflichtet sich das über die Außenzapfstelle entnommene Trinkwasser nur zur Beregnung seines Gartens, für die Versorgung von Haustieren oder zum Befüllen von Gartenteichen zu verwenden. Die entsprechende Zapfstelle darf keine Verbindung mit dem Abwasserkanal oder Eigengewinnungsanlagen aufweisen.

Nach § 7 Abs. 8 der Abwassergebührensatzung darf das Trinkwasser nicht in der Hauswirtschaft (z.B. Autowäsche, Waschmaschine usw.), zur Speisung von Heizanlagen oder zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden.

Bei Zuwiderhandlungen wird die abgeschlossene Vereinbarung unwirksam.

§ 4

Bedingungen und Hinweise

Voraussetzung für die Installation des Abzugszählers ist ein außenliegendes ½“ Auslaufventil sowie das dazugehörige Absperrventil mit Entleerung im frostfreien Raum.

Der Wasserzähler muss gemäß § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf geeicht und verplombt sein. Er wird von dem Beauftragten der Gemeinde Lalendorf, dem LAW – Lalendorfer Abwasser und Wasser geliefert, eingebaut und abgelesen.

Die Zapfstelle für die Gartenbewässerung muss den Bestimmungen der DIN 1988 entsprechen. Der Schutz des Trinkwassers und der freie Auslauf des Wassers sind zu gewährleisten.

Für das Vertragsverhältnis gelten die Wasserversorgungssatzung sowie die Abwasser- und Trinkwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Wasserzählers mit dem notwendigen Zubehör trägt der Kunde. Nach Ablauf der Eichfrist wird der Zähler kostenpflichtig gewechselt.

Die Mitarbeiter des LAW – Lalendorfer Abwasser und Wasser sind berechtigt, die Anschlüsse und die Verwendung des Wassers zu überprüfen.

Lalendorf, den

.....
i. A. Andrea Storm
Betriebsleitung

.....
Antragsteller
(von allen Eigentümern unterschreiben)